

# Förderung der Feuerwehren – nachhaltig, effizient und zukunftssicher

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

---

## **Die Position des Landkreistags zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) zum 1. Januar 2025**

Die VwV-Z-Feu ist das zentrale Instrument zur Unterstützung der Kommunen und Landkreise zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren im Land. Die nunmehr anstehende Änderung dieser Verwaltungsvorschrift für das Jahr 2025 muss wohlüberlegt sein und die Fragen der Effizienz von finanziellen Investitionen, deren Nachhaltigkeit sowie die schwindenden personellen Ressourcen in den Fokus nehmen.

### **1. Bevölkerungsschutz neu denken**

Die Naturkatastrophen der letzten Jahre - insbesondere das Jahrhundert-Hochwasser 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen - haben deutlich gemacht, dass wir den Bevölkerungsschutz neu denken müssen. Neben den unteren Katastrophenschutzbehörden, die zu echten Krisenämtern fortentwickelt und mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden müssen, kommt dabei den Feuerwehren eine zentrale Bedeutung zu. Sie wachsen immer weiter in die Funktion einer "Bevölkerungsschutzwehr" hinein. Dies zeigt sich allenthalben. So sind etwa die Gerätehäuser längst keine bloßen Garagen für Feuerwehrfahrzeuge mehr, sondern entwickeln sich zu Zentren des Bevölkerungsschutzes, wo etwa auch Notstromaggregate für die kritische Infrastruktur vorgehalten werden. Diese Akzentverschiebungen bei Bedeutung, Funktion und Rolle der Feuerwehren können nicht ohne Konsequenz bleiben. Die Feuerwehren lassen sich nicht mehr als rein kommunale Angelegenheit qualifizieren, sondern sind der Sache nach mehr denn je integrierender Bestandteil des staatlichen Bevölkerungsschutzes. Dies muss auch förderseitig Berücksichtigung

finden. Es bedarf einer deutlichen Erhöhung der Landesförderung, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Insbesondere gibt es für die Beschränkung der Fördersumme auf das Aufkommen der Feuerchutzsteuer keine Rechtfertigung mehr.

### **2. Landratsämter müssen Bewilligungsstellen bleiben**

Die Beratung der Kommunen mit ihren Gemeindefeuerwehren ist eine zentrale Aufgabe der mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertrauten Kreisbrandmeisterin und der Kreisbrandmeister. Als Angehörige der Bewilligungsstelle „Landratsamt“ können sie gemeindeübergreifende Sichtweisen und Bedarfe einbringen und tragen dadurch entscheidend zu einem effizienten Mitteleinsatz bei.

Es war daher eine wohlüberlegte Entscheidung der Vergangenheit, diese Bewilligungsstelle für kreisangehörige Gemeinden weg von den Mittelbehörden auf der Ebene der Landratsämter zu platzieren. Diese Entscheidung und das gute Zusammenwirken dieser im guten Austausch stehenden, eng verbundenen, Verwaltungsebenen haben sich bewährt.

Essenziell wichtig ist allerdings die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bewilligungsstelle zu entbürokratisieren, verfahrenstechnische Standards zu vereinfachen oder auf diese bestenfalls zukünftig ganz zu verzichten. Dies würde sowohl die Kommunen als auch die Bewilligungsstellen entlasten. Hierfür müssen die Chancen und Möglichkeiten einer digitalen Bearbeitung genutzt werden. Das federführend auch für die Digitalisierung zuständige Innenministerium muss an dieser Stelle mit gutem Beispiel vorangehen.

### 3. Pauschale Förderungen überdenken

Die bisherige pauschale Förderung der Gemeindefeuerwehren auf Basis der Anzahl der Feuerwehrangehörigen stellt nur einen vernachlässigbar geringen Teil der Finanzierung der Wehren vor Ort dar. Lediglich im Bereich der Jugendfeuerwehren können damit notwendige Anschaffungen umfassender finanziert werden, wiewohl dies auch bei sehr positiv aktiven Jugendfeuerwehren schnell an Grenzen kommen kann. Investitionen in Fahrzeuge und Baumaßnahmen können auch nach einer langen „Ansparszeit“ so nicht flächendeckend und im nötigen Umfang gestemmt werden.

Auch eine ggf. umfassende Erhöhung der Pauschalförderung könnte dieses Manko nicht beheben. Die Kosten für Fahrzeuge und Gebäudeinfrastruktur sind so hoch, dass dies zu einer unerwünschten „Ausstattung nach Kassenlage“ der Feuerwehren führen würde.

Eine, wie auch immer geartete, Pauschalförderung erfolgt somit fälschlicherweise unabhängig von den eigentlichen Gefahrenlagen vor Ort. Bei einer – wie oben dargestellt – im Ergebnis zu vernachlässigenden Förderhöhe mag dies noch hinnehmbar sein, bei einer stellenweise geforderten deutlichen Erhöhung der Pauschale zu Lasten der Projektförderung würde sich dieser Fehler jedoch potenzieren.

Auf der anderen Seite führt die Pauschalförderung bei den beantragenden Gemeinden und den Bewilligungsstellen zu einem jährlich wiederkehrenden bürokratischen Aufwand bei der Meldung der aktuellen Anzahl der Angehörigen. Dies konterkariert daher den mit pauschalen Förderungen oftmals verbundenen Gedanken und Wunsch nach Vereinfachungen und verkehrt ihn in das Gegenteil.

Nach alldem sollte die Pauschalförderung daher überdacht und ggf. abgeschafft werden.

### 4. Projektförderung erhalten

Die Förderung der Gemeindefeuerwehren basiert auf einem auf die Bedarfe vor Ort ausgerichteten System der Projektförderung. Dieses ist mit einem schlanken Verwaltungsverfahren zur Mittelbeantragung hinterlegt. Für den stellenweise, gerade bei kleineren Gemeinden, notwendigen Beratungsbedarf bei der Beantragung stehen die Kreisbrandmeisterin und die Kreisbrandmeister mit Kenntnis ortsnah zur Hilfe.

Auch der Landesrechnungshof sieht die Vorteile einer projektbezogenen Förderung, wenn er dem Land

zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren rät, auf die „Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit durch ein finanzielles Anreizsystem (beispielsweise durch erhöhte Fördersätze o. ä.)“ hinzuwirken, vgl. Landesrechnungshof Denkschrift 2005, Beitrag 6, unter Ziff. 4.1. Durch eine Abkehr von der Projektförderung würde diese Möglichkeit entfallen.

Zu den Vorteilen der Projektförderung gehört weiter, dass damit die Infrastruktur für den überörtlichen Bereich effizienter geschaffen werden kann. Die Motivation für die Schaffung von bspw. überörtlich genutzten Stellplätzen oder Atemschutzübungsanlagen würde schwinden, wenn diese alleinig aus der Pauschalförderung bestritten werden müssten. Für überörtliche Einsatzlagen oder eine wohnortnahe Ausbildung ist eine solche gemeindegebietsübergreifende Infrastruktur jedoch unverzichtbar.

### 5. Projektförderung ausbauen

Die Projektförderung muss sogar mit Blick auf die gestiegenen Investitionskosten umfangreich angehoben werden. Dies könnte durch die oben angesprochene Neubewertung der Pauschalen erreicht werden. Durch die Abkehr von der pauschalen „Gießkanne“ könnte die Projektförderung zu einer noch passgenaueren und effektiveren Förderung aufwachsen.

Nicht zuletzt stellt der positive Förderungsbescheid ein gewichtiges Argument dar, notwendige aber (kommunal-)politisch nicht unumstrittene Maßnahmen zu realisieren. Gerade bei finanzschwächeren Kommunen kann dies der entscheidende Anreiz und das notwendige „politische“ Signal zum Handeln sein.

Wie bereits durch den Landesrechnungshof 2005 angemahnt, bedarf es eines wirkungsvollen Anreizes zur Schaffung überörtlicher Kooperationen und gemeinsamer Ausbildungsstrukturen. Dies ist mit Blick auf den demografischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren umso wichtiger. Die gemeinsame Nutzung und Errichtung von dezentralen Ausbildungseinrichtungen, wie bspw. die gemeinsame Feuerwehrübungsanlage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit der Stadt Freiburg i. Br., bedarf daher einer gesonderten Berücksichtigung. Dies kann effektiv nur durch eine projektbezogene Förderung erfolgen und nicht durch eine erhöhte Pauschalförderung nach Kopf und Gebiet.

## 6. Bezuschussung der Landesfeuerweherschule prüfen

Die laut Staatshaushaltsplan zu erwartenden Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer von 163 Mio. EUR in den Jahren 2023 und 2024 sind zweckgebunden zur Förderung des Feuerwehrwesens einzusetzen. Die aus diesen Geldern erzielende „Bezuschussung“ der sich schon aus dem Namen ergebenden reinen Landesaufgabe „Landesfeuerweherschule“ erscheint aus der Zeit gefallen. Auch muss gesehen werden, dass diese Förderung in den letzten Jahren überproportional gestiegen ist, ohne dass ein entsprechender Mehrwert in den Kommunen zu spüren ist: Ausbildungsplätze werden weiterhin nur unzureichend zur Verfügung gestellt.

Zudem wird auf der anderen Seite der überwiegende Teil der Feuerwehrausbildung auf Landkreisebene durchgeführt. Sowohl in Hinblick auf Unterstützung bei den Ausbildungsinhalten, im Gegensatz zum Freistaat Bayern, als auch bei der finanziellen Untermauerung der Basisausbildung, sind die Kommunen und Landkreise auf sich gestellt.

## 7. Initiative zur Steuerbefreiung ergreifen

Die im Feuerwehrdienst eingesetzten Fahrzeuge sind richtigerweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Die gestiegenen Kosten der Fahrzeugbeschaffung führen jedoch zu einer immer mehr steigenden Belastung durch die Umsatzsteuer bei Anschaffung der Fahrzeuge. Der hinter der Steuerbefreiung bei der Kraftfahrzeugsteuer stehende Gedanke trifft jedoch erst recht bei der Umsatzsteuer zu. Das Land sollte daher eine Initiative gegenüber dem Bund ergreifen, die Anschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehren von der Umsatzsteuer zu befreien. Die Republik Österreich kann hier als positives Beispiel im deutschsprachigen Raum angeführt werden.

## 8. Sammelbeschaffungen bringen lediglich bei Standard-Fahrzeugen Vorteile

Die landesweite Sammelbeschaffung von Fahrzeugen kann bei standardisierbaren Fahrzeugtypen zu Synergieeffekten führen. Zu denken ist hierbei besonders an die „kleineren Fahrzeugtypen“ (TSF, MLF, LF 10). Eine Sammelbeschaffung von Sonderfahrzeugen wird dagegen als wenig sinnvoll erachtet. Bei diesen mangelt es an der notwendigen Stückzahl, um Skaleneffekte zu erreichen.

Um den Erfolg einer Sammelbeschaffung zu sichern, muss das Land die notwendigen Ressourcen für die komplexe Ausschreibung und die vorherige intensive Abstimmung über den Inhalt der Ausschreibung sicherstellen.

**Der Landkreistag Baden-Württemberg** vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als kommunaler Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

**Landkreistag Baden-Württemberg** • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart  
E-Mail: [posteingang@landkreistag-bw.de](mailto:posteingang@landkreistag-bw.de) • Telefon: 0711/22 46 2-0 • [www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)